

Vorgehensweise bei Abschreibern

Beitrag von „neleabels“ vom 26. Oktober 2008 11:36

Zitat

Original von Modal Nodes

Ich habe natürlich die beiden abgeschriebenen Teilaufgaben mit 0 Punkten bewertet, das "Ärgerliche" daran ist aber, dass er trotzdem noch eine 2 hat. Eigentlich darf er damit nicht durchkommen.

Ein "Stimmungsbild" brauchst du nicht - wie bei Täuschungsversuchen vorzugehen ist, steht in den gültigen Rechtsvorschriften deines Landes und daran musst du dich halten. In NRW wird das in der APO der jeweiligen Schulform geregelt. Für die Sek II (APO-GOST §13(6)) gilt, dass bei einer Täuschung bei einem der Teil der Prüfungsleistung diese Teile mit "ungenügend" zu bewerten sind. Bei einer umfangreichen Täuschung ist die gesamte Prüfungsleistung als "ungenügend" zu werten. Wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist, kann dem Schüler die Gelegenheit zur Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung gegeben werden. In NRW wäre die Konsequenz in deinem Fall ganz klar - zwei Aufgaben sind 0 Punkte, das Gesamtergebnis "gut" steht.

Ich meine übrigens auch, dass es wenig sinnvoll ist, wenn du Täuschungsversuche persönlich nimmst, und wenn du jetzt "aus Prinzip" nach Wegen suchst, den Schüler möglichst schlecht zu bewerten. Es ist wahrscheinlich besser, wenn man pädagogische Wege findet, dass der Schüler begreift, dass er eigentlich besser ist und wahrscheinlich ein besseres Ergebnis gehabt hätte, wenn er nicht gemogelt hätte; sinnvoll wäre wahrscheinlich auch eine pädagogische Maßnahme, die außerhalb der Bewertung liegt, aber den Schüler trotzdem dazu zwingt, sich mit den ethischen Implikationen des Täuschens auseinander zu setzen.

Nele